

Geschäftsordnung

aufgrund § 5 Absatz 5 der Ordnung für die Förderung der Forschungs- und Publikationsaktivitäten an der Hochschule der Deutschen Bundesbank (Forschungsordnung)

§ 1 Umfang, Dauer und Zeitpunkt einer Förderung

- (1) Die Förderung eines Forschungs- und Publikationsvorhabens erfolgt durch Gewährung einer Deputatsreduktion in Höhe eines bestimmten Anteils am Jahreslehrdeputat (Förderungsumfang), die über einen zusammenhängenden Zeitraum (Förderungszeitraum) in Anspruch genommen wird.
- (2) Förderungen sollen in der Regel gemäß einer der folgenden Fördervarianten gewährt werden:
 - Ein Förderungsumfang von einem Drittel des Jahreslehrdeputats in Verbindung mit einem Förderungszeitraum von 12 Monaten (Fördervariante 1);
 - Ein Förderungsumfang von einem Sechstel des Jahreslehrdeputats in Verbindung mit einem Förderungszeitraum von 6 Monaten (Fördervariante 2).
- (3) Der Förderzeitraum beginnt am 1. April oder am 1. Oktober eines Jahres. Von diesen Terminen kann in begründeten Ausnahmefällen nach Abstimmung mit den betroffenen Lehrenden abgewichen werden.
- (4) Der Umfang der Forschungs- und Publikationsvorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, soll in angemessenem Verhältnis zu Förderungsumfang und -dauer der jeweiligen Fördervariante stehen.
- (5) Die Deputatsreduktion wird durch vorübergehende Übertragung von Lehrveranstaltungen der geförderten Lehrkraft auf andere Lehrkräfte erreicht. Die Übertragung von Lehrveranstaltungen zwischen Lehrkräften erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.
- (6) Abweichungen vom Förderungsumfang der jeweiligen Fördervariante sind möglich, sofern die Bildung sinnvoller Lehrveranstaltungseinheiten für die Übertragung von Lehrveranstaltungen dies erfordert. Die Abweichungen sind jedoch möglichst gering zu halten und sollen die Hälfte des Regel-Förderungsumfangs nicht übersteigen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Förderungsanträge müssen in der Regel mehr als eine Woche vor dem Beratungstermin im Sinne von § 3 an die Rektorin oder den Rektor gerichtet werden, um in dem folgenden Förderungszeitraum berücksichtigt werden zu können.
- (2) Förderungsanträge müssen die folgenden Angaben enthalten:
 1. Name und Vorname der Antragstellerin bzw. des Antragstellers;

2. Thema des Forschungsvorhabens;
 3. Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Angaben zu Schwerpunktsetzung, Forschungsfrage und ggf. Methodik;
 4. Erläuterung des Bezugs zum Forschungsauftrag der Hochschule der Deutschen Bundesbank im Sinne von § 2 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule der Deutschen Bundesbank;
 5. Umfang der beantragten Lehrdeputatsreduktion sowie angestrebter Beginn des Förderzeitraums;
 6. besonderer finanzieller Bedarf für das Forschungsvorhaben (z.B. für die Anschaffung spezieller Software, benötigter Datensätze o.ä.);
 7. die Einwilligung, dass – im Falle einer Förderungszusage – Angaben zu Punkt 1 und 2 im Jahresbericht der Rektorin bzw. des Rektors sowie im Internet veröffentlicht werden; und
 8. einen mit den betroffenen hauptamtlichen Lehrkräften abgestimmten Vorschlag zur Vertretung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in Lehre und Prüfung.
- (3) Bei Förderungsanträgen für Lehrbücher sowie ähnliche Veröffentlichungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zusätzlich:
1. die Zielgruppe des Veröffentlichungsvorhabens aufzuzeigen, die über die der eigenen Lehre an der Hochschule hinausgehen soll; und
 2. zu begründen, warum im Falle eines Lehrbuchs die Erstellung den allgemein üblichen Aufwand für die Erstellung von Lehrmaterialien überschreitet.
- (4) Für die Förderung oder Entwicklung anderer Lehrmedien (z.B. computergestützter Lernprogramme) finden diese Kriterien sinngemäß Anwendung.

§ 3 Beratungstermin und Abstimmungsverfahren

- (1) Die Rektorin oder der Rektor lädt in der Regel jeweils zur Mitte des laufenden Studienhalbjahres mit einem Vorlauf von zwei Wochen alle hauptamtlich Lehrenden zur Beratung der gemäß § 2 eingereichten Förderungsanträge ein. Der Beratungstermin ist in der Weise festzusetzen, dass die nach Abschluss der Beratungen gewährten Lehrdeputatsreduktionen im folgenden Studienhalbjahr ohne Beeinträchtigung einer geordneten Lehr- und Prüfungsplanung umgesetzt werden können.
- (2) Die hauptamtlich Lehrenden beraten jeden Förderungsantrag einzeln unter Ausschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Rektorin oder der Rektor kann an den Beratungen teilnehmen. Die Beratung über einen Förderungsantrag soll

von einer dem betreffenden Forschungsgebiet sachlich und fachlich nahestehenden Person vorbereitet und geleitet werden.

- (3) In einer Stellungnahme im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 Forschungsordnung wird festgestellt, ob der Forschungsantrag genehmigungsfähig ist. Insbesondere wird dargelegt, ob:
1. das im Antrag beschriebene Vorhaben förderungswürdig im Sinne der Vergabekriterien gemäß § 6 Forschungsordnung ist;
 2. Förderungsumfang und -dauer der beantragten Fördervariante dem Forschungsvorhaben angemessen erscheinen; und
 3. der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterbreitete Vorschlag zur Vertretung der Antragstellerin oder des Antragstellers während des Förderzeitraums geeignet ist, einer Beeinträchtigung von Lehre und Prüfung vorzubeugen.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Stellungnahmen sind alle hauptamtlich Lehrenden mit Ausnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers berechtigt. Zur Befürwortung eines Forschungsantrags ist die Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Auf Antrag mindestens einer oder eines der stimmberechtigten Lehrenden muss die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (5) Die Stellungnahmen zu den Anträgen werden dem Rektor bzw. der Rektorin übermittelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch den Senat der Hochschule der Deutschen Bundesbank in Kraft.